

Haushalts- und Kassenordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), beschließt die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) folgende Haushalts- und Kassenordnung (HKO):

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Das Haushaltswesen der ZKN wird durch das HKG und diese Ordnung geregelt.
- (2) Diese HKO regelt insbesondere die Aufstellung, Feststellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, das Kassenwesen und den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung, Jahresrechnung, Jahresabschlussprüfung und den Jahresbericht.
- (3) Der Vorstand der ZKN kann näheres zur Ausführung der HKO erlassen.

§ 2

Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplanes

- (1) Die ZKN stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan als Haushaltsplan im Sinne des § 25 Nr. 7 HKG auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Plan-GuV) und der Stellenübersicht mit Angabe der Vergütungsgruppen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung und Sicherung der Finanzmittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der ZKN im geplanten Geschäftsjahr voraussichtlich erforderlich sind.
- (4) Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.
- (5) Der Wirtschaftsplan wird vom Vorstand mit Hilfe der Verwaltung aufgestellt, im Finanzausschuss beraten und von der Kammerversammlung gemäß § 25 Nr. 7 HKG durch Beschluss festgestellt.
- (6) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind alle voraussichtlichen Erträge, Aufwendungen und Ermächtigungen zum Eingehen von Aufwendungen in künftigen Jahren zu berücksichtigen. Die Plan-GuV des Wirtschaftsplanes stellt die voraussichtlichen Erträge den voraussichtlichen Aufwendungen gegenüber. Die Erträge und Aufwendungen sind durch Zu- und Abführung aus dem Eigenkapital auszugleichen.
- (7) Erträge sind in der Plan-GuV nach dem Entstehungsgrund und Aufwendungen nach dem Zweck getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Erläuterungen gehen dabei im Einzelfall bis auf die Kontenebene. Den Planungswerten des zu planenden Wirtschaftsjahres werden zum Vergleich die Planungswerte sowie die stichtagsbezogenen oder prognostizierten Jahreswerte des laufenden Jahres und die tatsächlichen Werte des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres gegenübergestellt.

§ 3

Durchführung des Wirtschaftsplanes

- (1) Sämtliche Erträge dienen zur Deckung sämtlicher Aufwendungen der Plan-GuV. Nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes ist die ZKN ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Diese Ermächtigung erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 2 HKG auch auf überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 20 Prozent der geplanten Aufwendungen einer Kostenartengruppe nicht überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 5 Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen der Plan-GuV nicht überschreiten. Mehrerträge, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen stehen, werden gegengerechnet. Überschreiten die saldierten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen trotz der Maßnahmen nach Satz 4 die in Satz 3 festgelegten Grenzen, ist die Einwilligung der Kammerversammlung einzuholen. Sofern die Kosten für die Durchführung der Kammerversammlung die Höhe der Überschreitungen nach Satz 5 übersteigen, kann die Kammerversammlung durch Umlaufbeschluss über die Einwilligung entscheiden. Voraussetzung für den Umlaufbeschluss ist, dass kein Mitglied der Kammerversammlung dieser Vorgehensweise widerspricht.
- (2) Das Eigenkapital der ZKN soll im Rahmen der Wirtschaftsplanung so bemessen sein, dass der laufende Betrieb ohne Aufnahme von Fremdmitteln aufrechterhalten werden kann (Liquiditätsrücklage). Darüber hinaus können anlassbezogene Rücklagen gebildet werden.

§ 4

Kassenwesen, Zahlungsverkehr

- (1) Die Konten der ZKN werden bei Kreditinstituten geführt, die einer deutschen Einlagensicherung angehören.
- (2) Bei der Anlage von Kapital ist auf eine ausreichende Sicherheit, angemessenen Ertrag (Rentabilität) und rechtzeitige Verfügbarkeit (Fungibilität, Liquidität) im Bedarfsfall zu achten.
- (3) Unterschriftsberechtigt sind für die Konten gemeinsam jeweils zwei vom Kammervorstand festzulegende Personen. Die Unterschriftsberechtigung hat sich stets auf ein Vorstandsmitglied und einen Geschäftsführer zu erstrecken. Es sind Vertreter zu bestellen. Zahlungen bedürfen der schriftlichen Anordnung der dazu Berechtigten. § 31 Abs. 2 HKG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Barkasse darf höchstens € 5.000,00 enthalten. Das Kassenbuch wird fortlaufend geführt und jeweils zum Monatsende mit Saldo abgeschlossen und gebucht.
- (5) Eine Dienstanweisung des Vorstandes regelt näheres zum Kassenwesen und zum Zahlungsverkehr.

§ 5

Buchführung

- (1) Die ZKN führt ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab. Sie orientiert sich an den Regelungen des HGB.
- (2) Briefe, Belege und Auszüge sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Eine revisionssichere elektronische Archivierung ersetzt die Aufbewahrung von Papier.

§ 6 Jahresrechnung

- (1) Für das Geschäftsjahr stellt die Verwaltung spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres die Jahresrechnung als Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf. Die Salden der Forderungen und Verbindlichkeiten auf Sammelkonten sind zum 31. Dezember eines jeden Jahres auf Personenkonten nachzuweisen. Haupt- und Nebenbücher sind miteinander abzustimmen.
- (2) Gegenstände des Anlagevermögens werden nach der Anschaffung bilanziert und über die betriebliche Nutzungsdauer ohne Erinnerungswert abgeschrieben.
- (3) Die Bilanz ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführung zu unterschreiben.

§ 7 Jahresabschlussprüfung und Jahresbericht

Die Prüfung der Jahresrechnung des Geschäftsjahres erfolgt durch eine vom Vorstand bestellte Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Gemäß § 7 Abs. 3 HKG erstellt die Wirtschaftsprüfung einen Vermerk, mit dem bestätigt wird, dass die Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam erfolgte und die Buchführung und die Jahresrechnung den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt den Jahresbericht dar.

§ 8 Entlastung

Der Prüfungsbericht wird den Mitgliedern der Kammerversammlung mindestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung zur Verfügung gestellt. Gemäß § 25 Nr. 8 HKG entscheidet sie über die Entlastung des Kammervorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr.

§ 9 Einsichtnahme

Den Kammermitgliedern ist auf Antrag gemäß § 26 Abs. 2 HKG Einsicht in den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht in der Geschäftsstelle in Hannover zu gewähren.

§ 10 Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH)

Die Bestimmungen der ABH für die Geschäftsführung des Altersversorgungswerkes werden durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 11
Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Haushalts- und Kassenordnung tritt mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt und/oder auf der Internetseite der ZKN (www.zkn.de) in Kraft. Gleichzeitig verliert die HKO der ZKN vom 17./18. November 2000 ihre Gültigkeit.